



CH-3003 Bern, BLW, sal

An die mit Bodenverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2007-08-17/90

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sal

Sachbearbeiter/in: Ueli Salvisberg

Bern, 4. Dezember 2007

KREISSCHREIBEN 4 / 2007

Güterwege in der Landwirtschaft – Grundsätze für Subventionierungsvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren

Die landwirtschaftlichen Güterwege weisen eine Länge von mehr als der Hälfte des übrigen schweizerischen Strassennetzes (Gemeinde-, Kantons-, Nationalstrassen) auf. Die Güterwege haben, neben dem Kantons- und Gemeindestrassennetz, eine zentrale Funktion, um die Nutzung und Pflege des ländlichen Raumes sicherzustellen. Aufgrund neuester Untersuchungen¹ kann davon ausgegangen werden, dass die peripheren Gebiete heute mit grossen Herausforderungen konfrontiert sind. Damit zeigt sich die grosse Bedeutung eines intakten Verkehrsnetzes in diesen Räumen.

Die Grundsätze für Subventionierungsvorhaben bei Güterwegen, welche aus dem Jahre 1991 stammen, sind aktualisierungsbedürftig. Neue Entwicklungen in der landwirtschaftlichen Fahrzeugtechnik und im Normenwesen (VSS) wurden aufgearbeitet und mit nach wie vor gültigen Teilen der Grundsätze 1991 zusammengeführt. Die damalige Funktion der Grundsätze als interne Richtlinie unseres Amtes soll auch in der nun vorliegenden Überarbeitung beibehalten werden. Dadurch wird eine einheitliche Beurteilung der darin geregelten Punkte durch die Experten der Sektion Bodenverbesserungen ermöglicht.

Die überarbeiteten Grundsätze wurden der Kommission Bodenverbesserungen der VSVAK vorgelegt, welche an der Sitzung vom 29. März 2007 eingehend darüber diskutiert hat. Die verschiedenen

¹ Unter anderen: Der periphere Raum unter Druck, Werkstattbericht vom 28.4.2006 der Vereinigung Schweizerischer Verkehrsingenieure SVI

Anregungen wurden in das Dokument eingebaut. In einer Schlussrunde wurden noch weitere Fachmeinungen eingeholt.

Ein besonderes Kapitel ist der Anwendbarkeit des Normenpaketes der VSS SN 640'741 – 744 (Verkehrsflächen mit ungebundenem Oberbau) gewidmet. Grosse Teile des Normenpaketes können und dürfen im Bereich des subventionierten Güterwegebaus aber nicht angewendet werden.

Den kantonalen Fachstellen wird empfohlen, die Richtwerte in den Subventionierungsvorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Wir bitten Sie auch, die überarbeiteten Grundsätze den mit Güterwegvorhaben beauftragten Ingenieurbüros in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Gerne nehmen wir wesentliche Erkenntnisse zur Thematik der Güterwege in Ihrem Kantonsgebiet entgegen und stehen Ihnen beratend zur Verfügung.

Für Ihr Engagement danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Jörg Amsler
Leiter Abteilung Strukturverbesserungen

Beilage:

- Grundsätze für Subventionierungsvorhaben, Vorlage 2007

Kopie(n):

- ASTRA, Bereich Langsamverkehr, 3003 Bern
- BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
- BAFU, Abt. Natur und Landschaft, 3003 Bern
- VSS, EK 6.01, Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich